



Eröffnungsbilanz

des Gemeindeverwaltungs-
verbandes Markdorf



zum 01.01.2020



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
1 Grundlagen des NKHR	8
2 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	9
3 Rechtliche Grundlagen	9
4 Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	10
5 Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) zum 01.01.2020	13
6 Erläuterungen zur Bilanz	15
6.1 Erläuterungen zur Aktivseite	15
6.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	15
6.1.2 Sachvermögen	15
6.1.3 Finanzvermögen	18
6.2 Erläuterungen zur Passivseite	20
6.2.1 Kapitalposition	20
6.2.2 Sonderposten	21
6.2.3 Rückstellungen	22
6.2.4 Verbindlichkeiten	23
7 Anhang	25
7.1 Organe des Gemeindeverwaltungsverbandes Markdorf zum 01.01.2020	25
7.2 Übersicht über die angewandten Bilanzierungswahlrechte	27
7.3 Anteil an Pensionsrückstellungen beim KVBW	28
7.4 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	28
7.5 Haftungsverhältnisse	28
8 Anlagen zum Anhang	29
8.1 Anlagenübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO	29
8.2 Forderungsübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO	30
8.3 Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2. GemHVO	31
9 Ergänzende Angaben (nach § 53 Abs. 2 GemHVO)	32
9.1 Auf die Posten der Ergebnisrechnung und Bilanz angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	32
9.2 Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung ...	32

9.3 Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten.....	32
9.4 Entwicklung der Liquidität im Haushaltsjahr	32
9.5 In das folgende Haushaltsjahr übertragene Ermächtigungen (Haushaltübertragungen) sowie die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen.....	32

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Immaterielle Vermögensgegenstände.....	15
Tabelle 2: Sachvermögen.....	15
Tabelle 3: Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	17
Tabelle 4: Betriebs- und Geschäftsausstattung	17
Tabelle 5: Finanzvermögen	18
Tabelle 6: Öffentlich-rechtliche Forderungen	19
Tabelle 7: Liquide Mittel.....	19
Tabelle 8: Eigenkapital	20
Tabelle 9: Sonderposten	21
Tabelle 10: Rückstellungen	22
Tabelle 11: Verbindlichkeiten.....	23
Tabelle 12: Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	24
Tabelle 13: Sonstige Verbindlichkeiten	24
Tabelle 14: Angewandte Bilanzierungswahlrechte.....	27
Tabelle 15: Anlagenübersicht	29
Tabelle 16: Forderungsübersicht	30
Tabelle 17: Schuldenübersicht	31

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Drei-Komponenten-Rechnung	8
Abbildung 2: Grafische Darstellung des Sachvermögens	16
Abbildung 3: Grafische Darstellung des Finanzvermögens.....	18
Abbildung 4: Grafische Darstellung der Sonderposten	21
Abbildung 5: Grafische Darstellung der Verbindlichkeiten	23

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
ähnl.	Ähnlich
BRA	Baurechtsamt
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
CDU	Christlich Demokratische Union
EUR	Euro
FW	Freie Wähler
FWG	Freie Wählergemeinschaft
gem.	gemäß
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
GVV	Gemeindeverwaltungsverband
i.V.m.	in Verbindung mit
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KVBW	Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg
Mio.	Millionen
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit einigen Jahren befindet sich die öffentliche Verwaltung in Baden-Württemberg in einem Umstellungsprozess. Outputorientierung, Generationengerechtigkeit, Nachhaltigkeit und Transparenz sind nur einige der Schlagworte, die die Verwaltung der Zukunft beschreiben. Kernstück dieses Reformprozesses ist die Überleitung des bisher kameralen Rechnungswesens hin zur kommunalen Doppik, dem Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR).

Mit dem Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen soll erstmals die finanzielle Situation des Gemeindeverwaltungsverbandes vollständig dargestellt werden. Neben den bekannten zahlungswirksamen Größen Einnahmen und Ausgaben, wird erstmals auch der zahlungsunwirksame Ressourcenverbrauch, wie beispielsweise die laufende Abschreibung bei Sachvermögen, dargestellt.

Die vollständige Erfassung und Bewertung des Vermögens des Gemeindeverwaltungsverbandes Markdorf war ein wesentlicher Schritt hin zur Umsetzung des NKHR im Gemeindeverwaltungsverband Markdorf. Die Festlegung der Teilhaushalte, die Verabschiedung des ersten doppelischen Haushaltsplans 2020 und die Umstellung des Kassengeschäfts auf die kommunale Doppik erfolgte zuvor.

Mit der nun vorliegenden Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 findet die Umstellung auf das NKHR seinen Abschluss. Dieser Bericht erläutert die einzelnen Bilanzpositionen und ist Beschlussgrundlage.

gez. Georg Riedmann
Verbandsvorsitzender

1 Grundlagen des NKHR

Die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens brachte grundlegende Veränderungen für die Kommunen in Baden-Württemberg mit sich. Eine der wesentlichsten Neuerungen ist die Einführung der doppelten Buchführung nach § 77 Abs. 3 der GemO für Baden-Württemberg. Das Rechnungswesen gliedert sich dabei in eine Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung (Bilanz), die in der Summe auch als Drei-Komponenten-Rechnung bezeichnet werden.

Mit Beschluss hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Markdorf die Verwaltung beauftragt, das NKHR zum 01.01.2020 einzuführen. Die im Rahmen dieses Berichts vorgestellte Eröffnungsbilanz stellt die sogenannte Vermögensrechnung als einen Teil der Drei-Komponenten-Rechnung dar. Sie dient als Grundlage für die Buchungen des ersten doppelten Jahres 2020 und ist der Ausgangspunkt für die Erstellung zukünftiger Jahresabschlüsse.

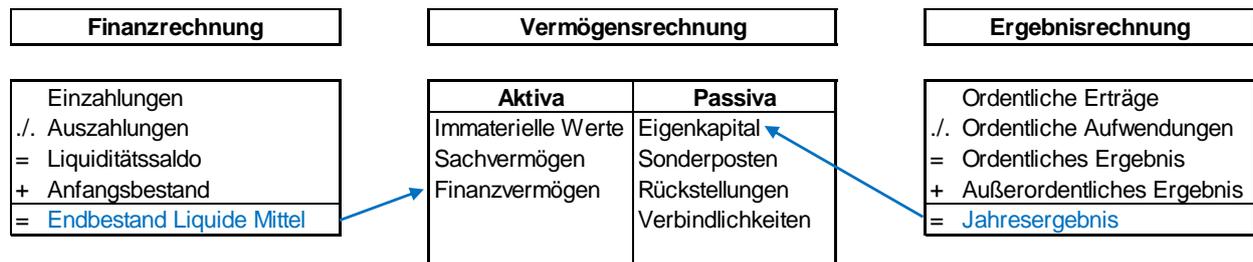


Abbildung 1: Drei-Komponenten-Rechnung

Inhalt der Eröffnungsbilanz ist die Gegenüberstellung von Vermögen zu Eigenkapital sowie Schulden im weiteren Sinne zum Stichtag 01.01.2020. Die Gliederung der Bilanz entspricht den gesetzlichen Regelungen nach § 52 GemHVO. Sie gibt ein den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen nach § 43 GemHVO entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage des Gemeindeverwaltungsverbandes Markdorf wieder. Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden unter Beachtung der allgemeinen Bewertungsgrundsätze nach § 43 GemHVO bewertet.

2 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bilanzierung und Bewertung des Vermögens und der Schulden im weiteren Sinne des Gemeindeverwaltungsverbandes Markdorf erfolgte nach den Regelungen der GemO bzw. der aktuellen GemHVO des Landes Baden-Württemberg. Weiterhin wurden die Empfehlungen des „Leitfaden zur Bilanzierung“, 3. Auflage in der Fassung vom Juni 2017, berücksichtigt.

Grundsätzlich sind die Vermögensgegenstände im Rahmen der Erfassung und Bewertung mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen. Abweichungen von den anerkannten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden liegen nicht vor.

Im Rahmen der Erstbewertung des kommunalen Vermögens für die Eröffnungsbilanz nutzte der Gemeindeverwaltungsverband Markdorf diverse Vereinfachungs- und Bilanzierungswahlrechte, geregelt in § 62 GemHVO.

3 Rechtliche Grundlagen

Der Anhang ist der Eröffnungsbilanz als Anlage beizufügen (§ 95 GemO). Im Anhang sind die wesentlichen Posten der Bilanz, der Ergebnis- und der Finanzrechnung zu erläutern. Es sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten dieser Rechnungen vorgeschrieben sind.

Im Anhang sind außerdem anzugeben (§ 53 Abs. 2 GemHVO):

1. die auf die Posten der Ergebnisrechnung und der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden;
2. Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung; deren Einfluss auf die Vermögens, Finanz- und Ertragslage ist gesondert darzustellen,
3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
4. der auf die Gemeinde entfallene Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden Württemberg auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen,
5. die Entwicklung der Liquidität im Haushaltsjahr,

6. die in das folgende Haushaltsjahr übertragenen Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen) sowie die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen,
7. die unter der Bilanz aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 42) und
8. der Bürgermeister, die Mitglieder der Verbandsversammlung, auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.

Darüber hinaus sind dem Anhang als Anlagen beizufügen

1. die Vermögensübersicht,
2. die Schuldenübersicht und
3. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

4 Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2020 wurden die Regelungen der Gemeindeordnung für das Bundesland Baden Württemberg (GemO) angewandt, in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015, der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 770), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. April 2016 (GBl. S. 332), die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (VwV Produkt- und Kontenrahmen) vom 09. Juni 2016 und die Gemeindekassenverordnung (GemKVO) vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 791), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191, 1200), sowie dem Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des NKHR in Baden Württemberg (3. Auflage, Fassung Juni 2017).

Die Gliederung der Bilanz, sowie der Anlagen zum Anhang erfolgte nach dem in der GemHVO vorgeschriebenen Gliederungsschema und unter Beachtung der Muster gem. VwV Produkt- und Kontenrahmen.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgte gem. § 91 Abs. 4 GemO i. V. m. § 62 Abs. 1 GemHVO grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Als Grundlage hierfür dienen die Belege aus dem kameral geführten Vermögens- und Verwaltungshaushalt. In die Herstellungskosten werden lediglich die Material- und Fertigungseinzelkosten sowie die Sondereinzelkosten der Fertigung einbezogen. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird, wurden nicht einbezogen.

Als Abschreibungsmethode findet ausschließlich die lineare Abschreibung Anwendung. Nach § 46 Abs. 1 GemHVO ist für die Abschreibung die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer maßgeblich. Die Abschreibungstabelle für Baden Württemberg der Arbeitsgruppe Bilanzierung/Inventarisierung wird zur Bestimmung der Nutzungsdauer herangezogen. Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz konnten aufgrund der festgelegten Wesentlichkeitsgrenze für Vorratslager keine Vorräte verzeichnet werden.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nennwert oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert (Niederstwertprinzip) angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit Risiken versehen ist, wurden angemessene Wertberichtigungen vorgenommen. Einzelwertberichtigungen wurden für diejenigen Forderungen vorgenommen, bei denen das Fälligkeitsdatum mehr als ein Jahr vor dem Bilanzstichtag lag. Auf die übrigen Forderungen wurden - sofern erforderlich - zur Berücksichtigung des allgemeinen Forderungsausfallrisikos Pauschalwertberichtigungen vorgenommen.

Den liquiden Mitteln wurden Buchgeldbestände zum 1. Januar 2020 zugrunde gelegt. Erhaltene Investitionszuweisungen wurden als Sonderposten passiviert und der bezuschussten Anlage zugeordnet. Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten richtet sich nach der Nutzungsdauer des geförderten Wirtschaftsgutes.

Die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz generierten Daten der erstmaligen Erfassung und Bewertung sind nicht irreversibel. Gemäß § 63 GemHVO können Wertansätze der Eröffnungsbilanz berichtigt werden, wenn sich später, d. h. bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für ein späteres Haushaltsjahr, herausstellt, dass

1. Vermögensgegenstände oder Sonderposten nicht oder mit einem zu niedrigen Wert oder Sonderposten oder Schulden zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert angesetzt worden sind oder

2. Vermögensgegenstände oder Sonderposten zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert oder Sonderposten oder Schulden nicht oder mit einem zu geringen Wert angesetzt worden sind, d.h. eine Verrechnung mit der Kapitalposition, hat im letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss zu erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Berichtigungen nur dann erforderlich sind, wenn es sich um wesentliche Beträge handelt.

Hinsichtlich der Entwicklungen des Anlagevermögens wird bereits an dieser Stelle auf die Anlagenübersicht verwiesen.

In den nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses wird detailliert auf die einzelnen Bilanzpositionen und deren Zusammensetzung eingegangen. Ebenso wird für Bilanzpositionen, deren Bewertung durch sachkundige externe Dritte erfolgte, bereits an dieser Stelle auf die vom sachkundigen Dritten erstellen Unterlagen hingewiesen.

5 Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) zum 01.01.2020

Aktivseite	01.01.2020
	EUR
1. Vermögen	3.171,59
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	3.171,59
1.2 Sachvermögen	7.156,79
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.154,79
1.3 Finanzvermögen	116.095,54
1.3.6 Öffentlich-rechtliche aus Dienstleistungen	8.823,08
1.3.8 Liquide Mittel	107.272,46
Bilanzsumme Aktiva	126.423,92

Auf einen Ausweis von Bilanzpositionen mit Null-Salden wird verzichtet. Die amtliche Nummerierung der Bilanzpositionen wird beibehalten.

Der Abgleich mit der systemseitigen Bilanz zum Stichtag 01.01.2020 wurde durchgeführt. Hierbei ergaben sich keinerlei Abweichungen.

Passivseite	01.01.2020
	EUR
1. Kapitalposition	-130.433,10
1.1 Basiskapital	-130.433,10
2. Sonderposten	10.328,38
2.1 Sonderposten aus Zuwendungen u. Umlagen für Vermögensgegenstände	10.328,38
3. Rückstellungen	130.433,10
4. Verbindlichkeiten	116.095,54
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	115.638,77
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	456,77
Bilanzsumme Passiva	126.423,92

Auf einen Ausweis von Bilanzpositionen mit Null-Salden wird verzichtet. Die amtliche Nummerierung der Bilanzpositionen wird beibehalten.

Der Abgleich mit der systemseitigen Bilanz zum Stichtag 01.01.2020 wurde durchgeführt. Hierbei ergaben sich keinerlei Abweichungen.

6 Erläuterungen zur Bilanz

6.1 Erläuterungen zur Aktivseite

6.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände	3.171,59 EUR
Lizenzen	3.171,59 EUR

Tabelle 1: Immaterielle Vermögensgegenstände

Diese Bilanzposition beinhaltet alle entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände des Gemeindeverwaltungsverbandes Markdorf. Unter die Anlagenklasse Lizenzen fallen hier die Softwarelizenz inpro Grundabwicklung und Releasewechsel, sowie eine Lizenz für die automatisierte Kaufpreissammlung.

6.1.2 Sachvermögen

Sachvermögen	7.156,79 EUR
Bebaute Grundstücke	2,00 EUR
Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.154,79 EUR

Tabelle 2: Sachvermögen

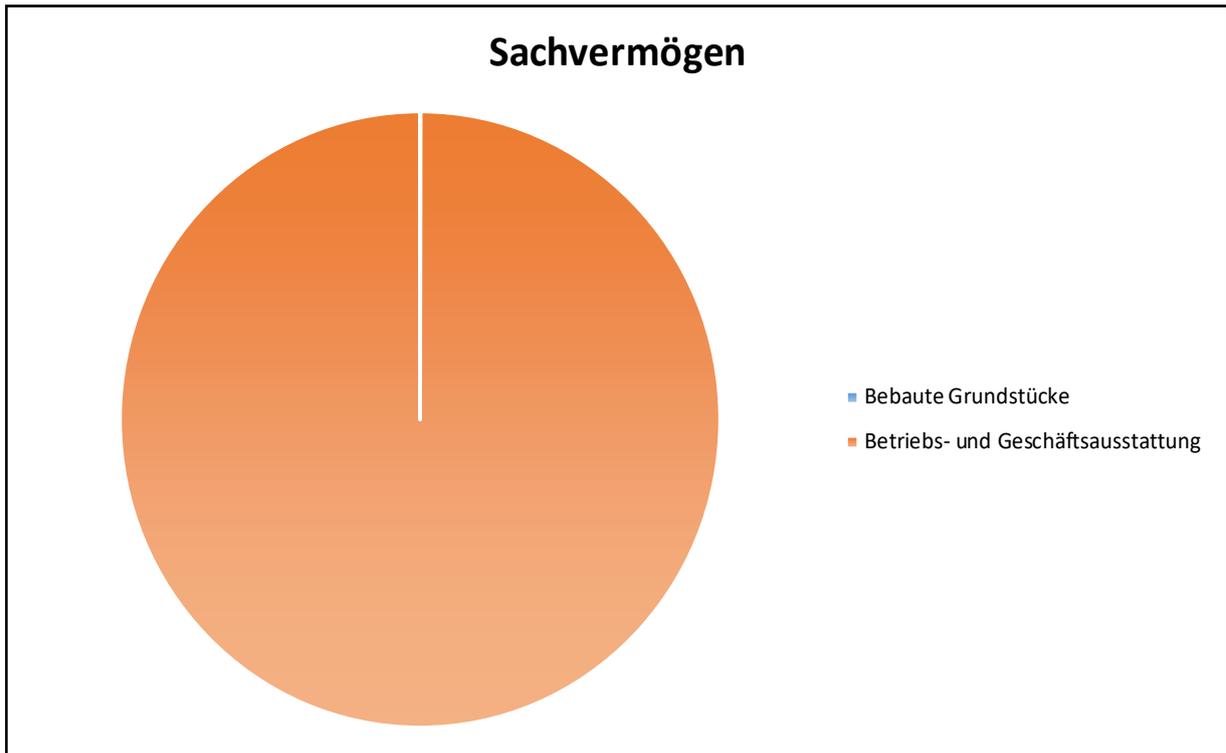


Abbildung 2: Grafische Darstellung des Sachvermögens

Im Wesentlichen handelt es sich beim Sachvermögen um die Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Nachfolgend werden die einzelnen Bilanzpositionen des Sachvermögens aufgegliedert.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2,00 EUR
Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	2,00 EUR

Tabelle 3: Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Zu den bebauten Grundstücken gehören nach § 74 Bewertungsgesetz alle Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Die sonstigen Dienst- und Geschäftsgebäude beinhalten alle Gebäude, die keiner der anderen Nutzungen zuzuordnen sind. Dies sind im Wesentlichen alle Verwaltungs- und Betriebsgebäude. Hier handelt es sich um einen Anteil am Heizraum, welcher Gebäudebestandteil des Bauhofes ist, sowie um eine Garage für die Kehrmaschine. Beide Vermögensgegenstände sind zum Eröffnungsbilanzstichtag bereits abgeschrieben.

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.154,79 EUR
Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.154,79 EUR

Tabelle 4: Betriebs- und Geschäftsausstattung

Bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde von der Vereinfachungsregelung des § 62 GemHVO Gebrauch gemacht, wonach bei beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung länger als 6 Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zurückliegt, von einer Erfassung und Bewertung abgesehen werden kann. Ansonsten wurden die im Zeitraum von 6 Jahren vor der Eröffnungsbilanz zugegangenen Betriebs- und Geschäftsausstattungen mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO bewertet.

Bei dieser Position handelt es sich um die Küchenzeile im Baurechtsamt, einen höhenverstellbaren Schreibtisch sowie um ein Apple iPad Pro incl. Apple Pencil.

6.1.3 Finanzvermögen

Finanzvermögen	116.095,54 EUR
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	8.823,08 EUR
Liquide Mittel	107.272,46 EUR

Tabelle 5: Finanzvermögen

Unter das Finanzvermögen fallen neben den liquiden Mitteln auch öffentlich-rechtliche Forderungen. Der Verband führt keine Barkasse.

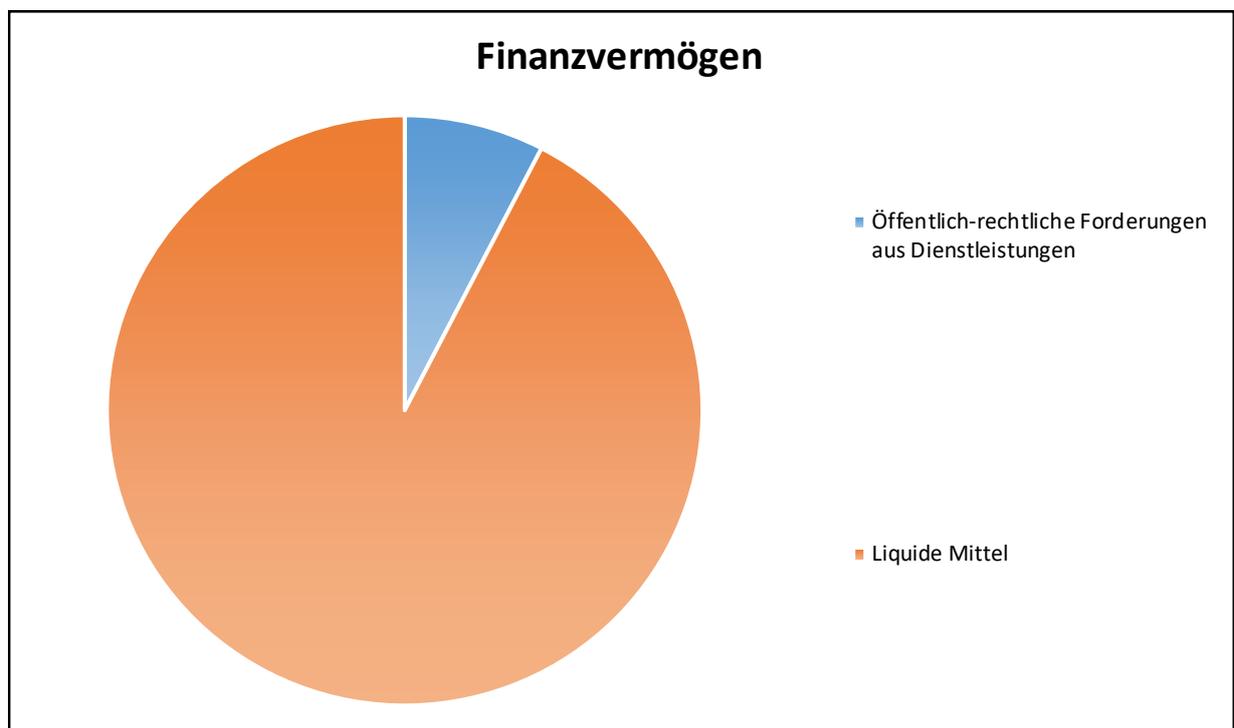


Abbildung 3: Grafische Darstellung des Finanzvermögens

Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	8.823,08 EUR
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	8.823,08 EUR

Tabelle 6: Öffentlich-rechtliche Forderungen

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen basieren auf gesetzlichen Vorschriften zwischen der Kommune und Dritten. Sie setzen sich im Wesentlichen aus Forderungen aus Gebühren und Beiträgen sowie aus Steuerforderungen und Transferleistungen zusammen. Beim Gemeindeverwaltungsverband Markdorf handelt es sich konkret um offene Posten aus Verwaltungsgebühren und überzahlten Abrechnungen mit der Stadt Markdorf.

Liquide Mittel

Liquide Mittel	107.272,46 EUR
Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	107.272,46 EUR

Tabelle 7: Liquide Mittel

Unter diese Bilanzposition fallen alle frei verfügbaren Mittel, also alle verbandseigenen Girokontenbestände sowie der verbandseigene Kassenbestand. Hierbei handelt es sich um den Bestand bei der Sparkasse Bodensee.

6.2 Erläuterungen zur Passivseite

6.2.1 Kapitalposition

Eigenkapital (Basiskapital, Rücklagen und Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses)	-130.433,10 EUR
Basiskapital	-130.433,10 EUR

Tabelle 8: Eigenkapital

Das Basiskapital, das auch als Reinvermögen bezeichnet wird, ist der Unterschiedsbetrag zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite abzüglich der Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz.

Die unter der Bilanzposition 3 ausgewiesenen Rückstellungen für die Altersteilzeit führen dazu, dass hieraus zum Eröffnungsbilanzstichtag ein negatives Basiskapital resultiert.

6.2.2 Sonderposten

Sonderposten	10.328,38 EUR
Sonderposten aus Zuwendungen und Umlagen für Vermögensgegenstände	10.328,38 EUR

Tabelle 9: Sonderposten

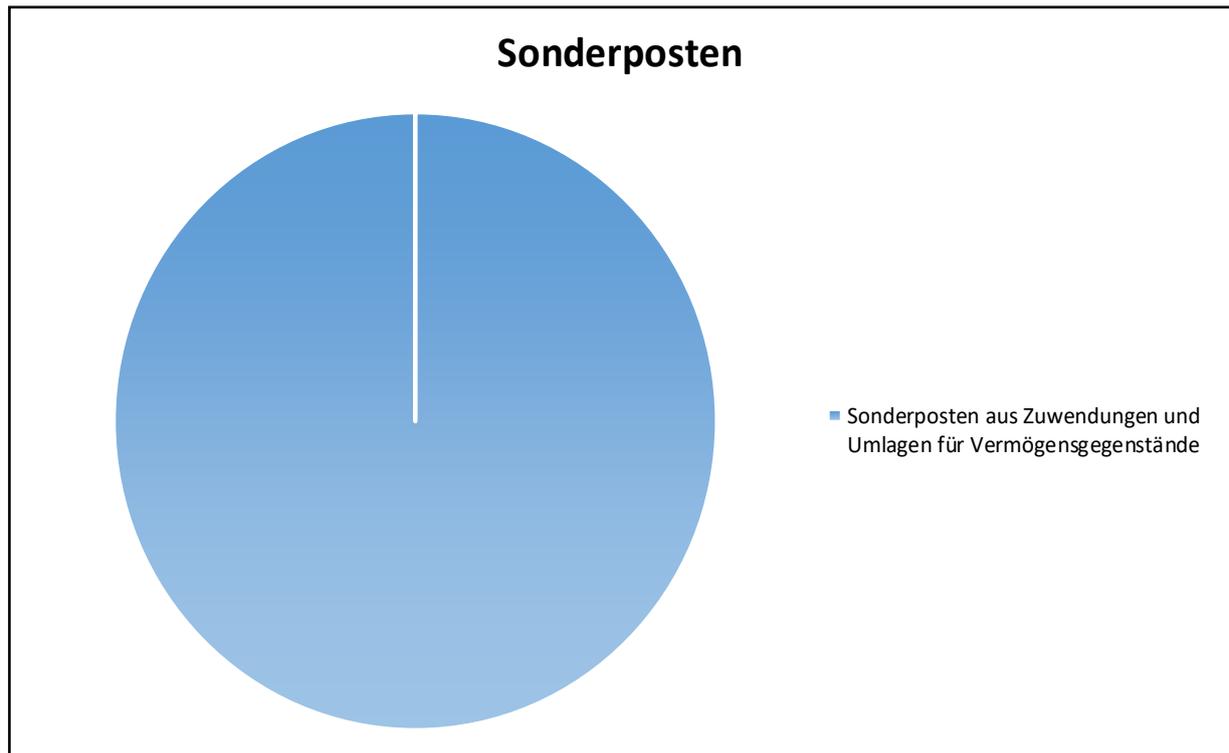


Abbildung 4: Grafische Darstellung der Sonderposten

Unter den Investitionszuweisungen finden sich die Sonderposten, welche der GVV für Investitionsvorhaben (Hoch- und Tiefbau) oder Beschaffungen von Seiten des Bundes und Landes, der Stadt oder von sonstigen Stellen erhalten hat.

Gemäß dem Brutto-Prinzip nach § 40 Abs. 4 GemHVO (getrennter Ausweis von Anschaffungskosten und hierfür erhaltenen Zuweisungen) werden erhaltene Zuweisungen nicht bei den Anschaffungskosten (auf der Aktivseite) abgesetzt, sondern als Sonderposten passiviert und entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Anlageguts korrespondierend ertragswirksam aufgelöst.

6.2.3 Rückstellungen

Rückstellungen	130.433,10 EUR
Rückstellungen nach § 41 Abs. 1 GemHVO	
Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen	130.433,10 EUR

Tabelle 10: Rückstellungen

Unter Rückstellungen werden Aufwendungen, bei denen zum Bilanzstichtag die Höhe und/oder der Zahlungszeitpunkt noch nicht genau bekannt sind, ausgewiesen.

In § 41 Abs. 1 GemHVO sind die zu bildenden Pflichtrückstellungen abschließend aufgeführt. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit.

6.2.4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten	116.095,54 EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	115.638,77 EUR
Sonstige Verbindlichkeiten	456,77 EUR

Tabelle 11: Verbindlichkeiten

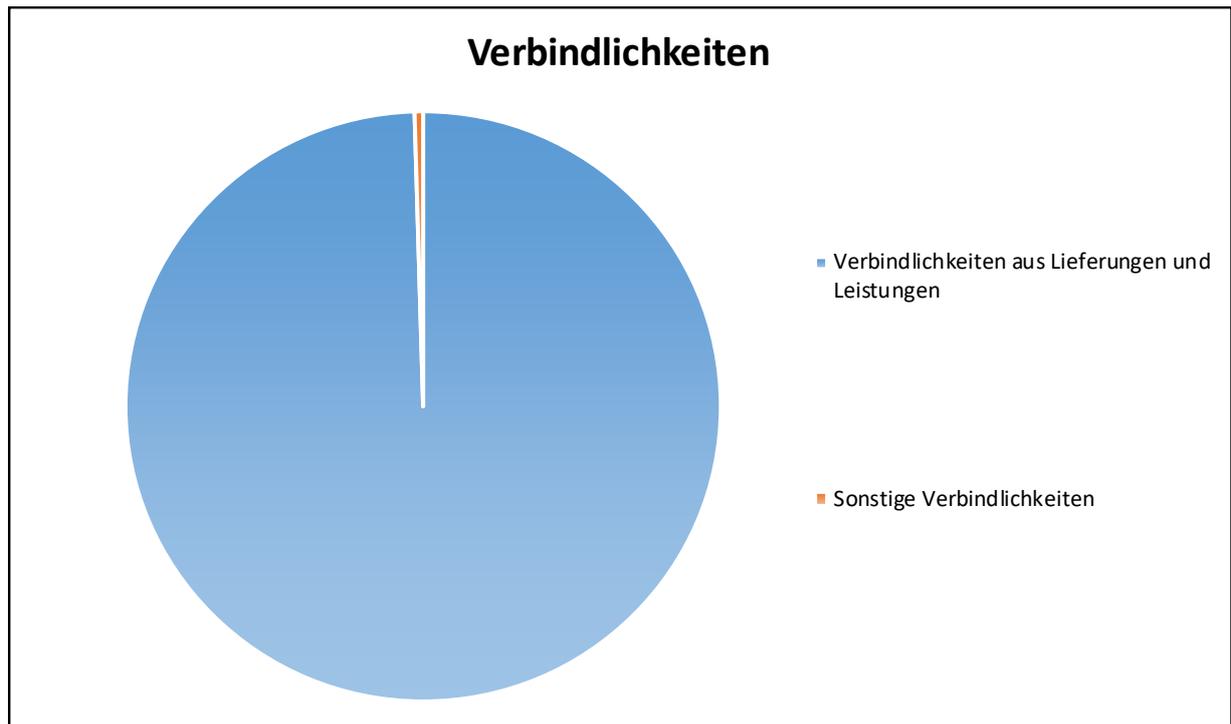


Abbildung 5: Grafische Darstellung der Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	115.638,77 EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	115.638,77 EUR

Tabelle 12: Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Unter Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen fallen die Verpflichtungen, die daraus resultieren, dass vertragliche Pflichten noch nicht oder nur teilweise erfüllt wurden. Hierbei handelt es sich um die Abrechnung der Personalkosten mit der Stadt Markdorf (69.346,26 EUR) und die Überschussabrechnung BRA an die Verbandsgemeinden.

Sonstige Verbindlichkeiten

Sonstige Verbindlichkeiten	456,77 EUR
Sonstige Verbindlichkeiten	456,77 EUR

Tabelle 13: Sonstige Verbindlichkeiten

Unter die Bilanzposition Sonstige Verbindlichkeiten fallen alle weiteren Verbindlichkeiten, welche nicht unter die vorher genannten Positionen fallen. Hierbei handelt es sich um Lohnsteuerverbindlichkeiten.

7 Anhang

Nachfolgend werden gemäß § 53 Abs. 2 GemHVO die Pflichtangaben zum Anhang dargestellt.

7.1 Organe des Gemeindeverwaltungsverbandes Markdorf zum 01.01.2020

Verbandsvorsitzender:

Bürgermeister Georg Riedmann

Verbandsmitglieder:

Stellvertreter:

Stadt Markdorf

Umweltgruppe

Bischofberger, Johanna

Mutschler, Joachim

Oßwald, Christiane

Alber, Jonas

Blezinger, Peter

Deiters-Wälischmiller, Susanne

Grafmüller, Dr. Bernhard

Gretscher, Lisa

CDU

Koners-Kannegießer, Martina

Mock, Kerstin

Brielmayer, Bernd

Pfluger, Simon

Sträßle, Susanne

Viellieber, Alfons

Wild, Erich

FW

Neumann, Jens

Steffelin, Sandra

Bitzenhofer, Dietmar

Gantert, Dr. Markus

Heimgartner, Markus

Holstein, Arnold

SPD

Achilles, Uwe

Achilles, Cornelia

Zimmermann, Wolfgang

Gemeinde Bermatingen

Bürgermeister Rupp, Martin

Kutter, Franz

Uh, Carola

Ziegler, Hubert

Krimmel, Jakob

Gemeinde Oberteuringen

Bürgermeister Meßmer, Ralf

Amann, Alexander

Locher, Birgit

Müller, Sabine

Fritz, Udo

Gemeinde Deggenhausertal

Bürgermeister Meschenmoser, Fabian

Dr. Keller, Julia

Reisch, Elmar

Keller, Claudius

Sturm, Andreas

7.2 Übersicht über die angewandten Bilanzierungswahlrechte

Wahlrecht	Rechtsgrundlage	Anwendung in der Vermögensrechnung
Umfang der Herstellungskosten	§ 44 Abs. 2 und 3 GemHVO	Bei der Berechnung der Herstellungskosten wurde auf den Ansatz von Verwaltungs-, Material- und Fertigungsgemeinkosten verzichtet.
Bilanzierung von erhaltenen Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträgen nach der Brutto- oder der Nettomethode	§ 40 Abs. 4 Satz 2 GemHVO	Empfangene Investitionszuweisungen und -beiträge werden als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des korrespondierenden Vermögensgegenstandes aufgelöst. (Bruttomethode)
Wahlrechte beim Ansatz von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	§ 48 Abs. 3 und Abs. 1 Satz 2 GemHVO	Da der Verband keine eigenen Beamten beschäftigt, liegt in diesem Bereich kein Ausweis vor.
Befreiung von der Inventarisierung und der Bilanzierung bei geringwertigen Vermögensgegenständen	§ 46 Abs. 2 i.V.m. § 38 Abs. 4 GemHVO	Bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall 800 EUR ohne Mehrwertsteuer nicht überschreiten (geringwertige Wirtschaftsgüter) werden als ordentlicher Aufwand behandelt.
Ansatz von Rückstellungen	§ 41 Abs. 1 und 2 GemHVO	Es liegen zu bildende Pflichtrückstellungen in Form der Altersteilzeit vor. Darüber hinaus wurde von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht, keine weiteren Rückstellungen (Wahlrückstellungen) zu bilden.

Tabelle 14: Angewandte Bilanzierungswahlrechte

7.3 Anteil an Pensionsrückstellungen beim KVBW

Zum Stichtag 31.12.2019 beträgt der Anteil an der Pensionsrückstellung beim KVBW gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO 289.129,00 EUR.

7.4 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO liegen zum Stichtag 31.12.2019 nicht vor.

7.5 Haftungsverhältnisse

Nach § 88 Abs. 2 GemO darf der Gemeindeverwaltungsverband Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung seiner Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf grundsätzlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Zum 01.01.2020 besteht eine Ausfallhaftung nach § 88 GemO nicht.

8 Anlagen zum Anhang

8.1 Anlagenübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO

Anlagenübersicht zum 01.01.2020	Restbuchwert EUR
1. Vermögen	3.171,59
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	3.171,59
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)	7.156,79
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2,00
2.5 Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.154,79
Summe Anlagevermögen	10.328,38

Tabelle 15: Anlagenübersicht

8.2 Forderungsübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO

Art der Forderungen	Gesamtbetrag am 01.01. des Haushaltsjahres	Restlaufzeit		
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
Öffentlich-rechtliche Forderungen	8.823,08 EUR	8.823,08 EUR	- EUR	- EUR
Transferforderungen	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR
Privatrechtliche Forderungen	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR
Summe	8.823,08 EUR	8.823,08 EUR	- EUR	- EUR

Tabelle 16: Forderungsübersicht

8.3 Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2. GemHVO

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag am 01.01. des	Restlaufzeit		
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	115.638,77 EUR	115.638,77 EUR	- EUR	- EUR
Transferverbind- lichkeiten	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR
Sonstige Verbindlichkeiten	456,77 EUR	456,77 EUR	- EUR	- EUR
Summe	116.095,54 EUR	116.095,54 EUR	- EUR	- EUR

Tabelle 17: Schuldenübersicht

9 Ergänzende Angaben (nach § 53 Abs. 2 GemHVO)

9.1 Auf die Posten der Ergebnisrechnung und Bilanz angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Erläuterung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist dem voranstehenden Erläuterungsteil zu entnehmen, auf den an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen wird.

9.2 Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung

Entfällt in der Eröffnungsbilanz.

9.3 Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten.

Zinsen für Fremdkapital wurden gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 GemHVO in die Herstellungskosten nicht einbezogen, sofern diese auf den Herstellungszeitraum des Vermögensgegenstandes entfielen.

9.4 Entwicklung der Liquidität im Haushaltsjahr

Entfällt in der Eröffnungsbilanz.

9.5 In das folgende Haushaltsjahr übertragene Ermächtigungen (Haushaltübertragungen) sowie die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen

Entfällt in der Eröffnungsbilanz.

Herausgeber:

Gemeindeverwaltungsverband Markdorf

Schloßweg 6 – 8

88677 Markdorf

Tel.: 07544 / 500 - 0

Fax.: 07544 / 500 - 325